



## 2022/BV/116-001

Beschlussvorlage  
öffentlich

### Haushaltssicherungskonzept

---

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Finanzen	<i>Datum</i> 27.01.2022
<i>Bearbeitung:</i> Tobias Wiedow	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
-----------------------	-------------------------------------	--------------

### **Beschlussvorschlag:**

Dem in der Anlage beigefügten Haushaltssicherungskonzept der Stadt Lübtheen für das Haushaltsjahr 2022 wird zugestimmt.

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 43 Abs. 6 der Kommunalverfassung M – V ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und durch die Stadtvertretung zu beschließen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Im Haushaltssicherungskonzept sollen die Ursachen hierfür beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, mit dessen Hilfe der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Weiterhin ist der Zeitraum der Konsolidierung anzugeben.

Das beigefügte Haushaltssicherungskonzept enthält eine Reihe von Maßnahmen, mit deren Hilfe der Fehlbetrag schon in den vergangenen Jahren verringert wurde und in den kommenden Jahren weiter verringert werden soll. Die Maßnahmen, besonders in der mittel - und langfristigen Personalentwicklung, haben und sollen auch weiterhin dazu beitragen, dass Aufwendungen gespart werden und somit der Haushaltsausgleich zukünftig wieder erlangt werden kann. Damit soll gleichzeitig die Investitionskraft der Stadt gestärkt werden.

Die Erreichung der Haushaltskonsolidierung ist im Rahmen eines (jährlich fortzuschreibenden) Haushaltssicherungskonzeptes zu dokumentieren.

Das zu beschließende Haushaltssicherungskonzept bindet die Stadtvertretung und deren Ausschüsse bei allen Beschlüssen. Beschlussfassungen, die Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes entgegenstehen bzw. deren Umsetzung verhindern oder verzögern, sind rechtswidrig, soweit nicht unmittelbar zusätzliche, gleich gut geeignete Maßnahmen zur Haushaltssicherung beschlossen werden. Mit der Umsetzung von auf dieser Basis zulässigen Beschlüssen kann erst nach Umsetzung der kompensierenden, zusätzlichen Haushaltssicherungsmaßnahmen begonnen werden. Anträge sowie Beschlussvorlagen der Verwaltung, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesen entgegenstehen, müssen unter

Benennung der berührten Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes zusätzliche Maßnahmen benennen, welche die entstehenden Mehraufwendungen oder Mindererträge vollständig kompensieren. Dabei ist auf die Eignung der neuen Maßnahmen ausführlich einzugehen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

<b>GESAMTKOSTEN</b>	<b>AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR</b>	<b>AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.</b>	<b>ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.</b>
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

<b>FINANZIERUNG DURCH</b>		<b>VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN</b>	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €	Über/außerplanm. Auf./Aus.	Ja / Nein
Erträge	00,00 €	Genehmigung	Ja / Nein
Beiträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00

**Anlage/n**

1	2022 BV 116 Haushaltssicherungskonzept 2022
---	---

***Haushaltssicherungskonzept  
der Stadt Lübtheen  
für das Haushaltsjahr 2022  
10. Fortschreibung (Stand: 27.01.2022)***

## 1.1 Vorbemerkungen

In den vergangenen Jahren hatte die Kommunalaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim in den Entscheidungen zum Haushalt die beschlossenen Haushaltssicherungskonzepte beanstandet. Das Haushaltsjahr 2019 machte dabei eine Ausnahme. Mit der Genehmigung des Haushaltes wurde für die anderen Jahre angeordnet, jeweils ein neues Haushaltssicherungskonzept zu erarbeiten und vorzulegen, was den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Für das Jahr 2022 stellt sich die Haushaltslage, wie bereits im Vorjahr, wieder schlechter dar. Es muss daher ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt werden. Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept 2022 werden zeitgleich erarbeitet. Daher dient der Haushalt 2021 bzw. die Zahlen und Erfahrungen der Vorjahre als Basis für die Überarbeitung des Konzeptes für 2022 sowie für die kommenden Jahre bis 2025.

Im Haushaltssicherungskonzept sollen die Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches dargestellt werden. Dies ist nicht nur für die Haushaltskonsolidierung selbst, sondern auch für die mögliche Beantragung von Mitteln für die Haushaltskonsolidierung und Entschuldung von großer Bedeutung. Die Haushaltslage verschlechtert sich nach 2020 und 2021 auch für 2022 wieder, soweit die Plandaten als Grundlage herangezogen werden. Dies wurde bereits kurz angemerkt und auch im Vorbericht zum Haushalt 2022 dargelegt. Nachdem für die Jahre 2018 und 2019 der Haushalt einen positiven Saldo ausgewiesen hat, musste für das Jahr 2020 wieder ein negativer Saldo ausgewiesen werden. Ebenfalls musste der Haushalt 2021 mit einem negativen Saldo geplant werden. Dadurch ist der Haushalt in der Gesamtrechnung weiterhin ebenfalls nicht ausgeglichen, da hier die Altfehlbeträge der Vorjahre den Haushalt weiterhin belasten. Der Haushalt gilt erst als ausgeglichen, wenn sämtliche Altfehlbeträge getilgt sind und der positive Saldo aus laufender Rechnung so hoch ist, dass die ordentliche Tilgung erwirtschaftet wird. Damit der Haushaltsausgleich aus heutiger Sicht erreicht werden kann, ist aus Sicht der Stadt Lübtheen trotzdem die Hilfe des Landes erforderlich. Im neuen FAG sind für Konsolidierung und Entschuldung neue Instrumente verankert worden. Ob diese auch der Stadt Lübtheen helfen können, bleibt abzuwarten, da an diese Hilfe immer zahlreiche Voraussetzungen geknüpft sind.

Der Schwerpunkt für eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung für 2022 und die Folgejahre liegt insbesondere weiterhin auf

- Erhöhungen von Einnahmen (Steuern, Gebühren und Beiträge),
- Aufwands- / Auszahlungsreduzierungen in allen Bereichen
- Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit
- Entschuldung von den investiven Krediten und Kassenkrediten bzw. Kostenreduzierung durch Umschuldungen

Die Ursachen für die schlechte und defizitäre Haushaltslage werden nachfolgend dargestellt. Neben der in den letzten Jahren fehlenden, aufgabengerechten Finanzausstattung durch das Land ist auch die Steuerschwäche wie jetzt wieder und in den

vergangenen Jahren mit verantwortlich für die aktuelle Haushaltslage. Die kumulierten Altfehlbeträge, die stark gesunkenen FAG-Zuweisungen ab 2010 und die stetig steigende Kreisumlage verhinderte bisher die Erfüllung der Forderung eines gesetzlichen Haushaltsausgleiches. Durch das Land wurde ein neues FAG auf den Weg gebracht, welches es allen Gemeinden ermöglichen soll, einen ausgeglichenen Haushalt in den kommenden Jahren zu erreichen. Die Wirkung ist teilweise positiv und gleichzeitig auch negativ. Es gibt im Vergleich zum alten FAG schon mehr Schlüsselzuweisungen. Im Gegenzug sind aber andere Positionen weggefallen bzw. gekürzt worden, so dass die Wirkung eher durchschnittlich zu bewerten ist.

Die auch wieder 2022 verschlechterte Haushaltslage hat ihre Ursachen nicht unbedingt im neuen FAG, sondern eher in den stark zurückgegangenen Steuereinnahmen. Dabei spielen die Auswirkungen der Pandemie eine entscheidende Rolle. Für 2022 ist davon auszugehen, dass die Steuern und Steueranteile teilweise deutlich zurückgehen und in den kommenden Jahren langsam wieder steigen werden. Wie sich die Zuweisungen aus dem Finanzausgleich entwickeln werden, hängt auch immer von den eigenen Steuereinnahmen ab. Bei der finanziellen Lage wird auch die Entwicklung der Kreisumlage sowie der Gesamtwirtschaft eine entscheidende Rolle spielen.

Im Folgenden werden die Rechnungsergebnisse der Vorjahre, die Planzahlen des Haushaltes 2021, der Entwurf des Haushaltes 2022 mit der Finanzplanung bis 2025 zugrunde gelegt. Damit ist der Bezug zu den aktuellen Zahlen grundsätzlich gegeben.

## 1.2 Ausgangslage

In der Planung weist der Haushalt für das Jahr 2022 im laufenden Ergebnishaushalt einen negativen Saldo von 1.398.500 € und im laufenden Finanzhaushalt einen negativen Saldo von 1.236.200 € aus. Damit gilt der Haushalt durch die aufgelaufenen Altfehlbeträge weiterhin als unausgeglichen.

Für den Fall, dass der Haushalt in der Gemeinde im Haushaltsjahr sowie im Finanzplanungszeitraum in Summe nicht ausgeglichen ist, muss ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt werden. Der Gesetzgeber in Mecklenburg- Vorpommern hat dazu im § 43 Abs. 7 der Kommunalverfassung die entsprechende gesetzliche Regelung geschaffen. Dementsprechend ist der Haushalt in Planung und Rechnung in jedem Haushaltsjahr auszugleichen (§ 43 Abs. 6 KV-MV).

Der Gesamtausgleich kann trotz der Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten auch 2022 nicht erreicht werden. Es muss daher auch für dieses Haushaltsjahr gemäß § 43 Abs. 7 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt werden. Natürlich ist ein Ausgleich bzw. Überschuss aus laufender Rechnung Grundvoraussetzung, um erfolgreich zu konsolidieren. Nur mit erwirtschafteten Überschüssen wird es gelingen, die Altfehlbeträge abzubauen und zu tilgen.

Im Folgenden sind die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt zu beschreiben und die Maßnahmen darzustellen, die den Haushaltsausgleich herstellen und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichern sollen. Weiterhin ist der Zeitraum der Konsolidierung anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.

### 1.3 Ursachenanalyse

#### 1.3.1 Konsolidierungsbedarf im Überblick

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
<b>Ergebnishaushalt (EHH)</b>							
Jahresergebnis nach Veränd. der Rücklagen	383.942,00	-50.475,32	-279.700,00	-1.398.500,00	-1.349.600,00	-1.379.100,00	-1.408.100,00
Altfehlbeträge aus Vorjahren	1.333.824,43	949.882,43	1.000.357,75	1.280.057,75	2.678.557,75	4.028.157,75	5.407.257,75
<b>Gesamtkonsolidierungsbedarf des EHH</b>	<b>949.882,43</b>	<b>1.000.357,75</b>	<b>1.280.057,75</b>	<b>2.678.557,75</b>	<b>4.028.157,75</b>	<b>5.407.257,75</b>	<b>6.815.357,75</b>
<b>Finanzhaushalt (FHH)</b>							
Saldo der ord. und außerord. Ein- und Auszahlungen	902.952,58	202.199,21	-96.500,00	-1.236.200,00	-1.106.200,00	-1.132.000,00	-1.161.300,00
Tilgung von Krediten für Investitionen	146.879,13	391.474,86	151.800,00	200.100,00	164.900,00	165.300,00	154.600,00
<b>Jahresbezogener Konsolidierungsbedarf des FHH</b>	<b>-756.073,45</b>	<b>189.275,65</b>	<b>248.300,00</b>	<b>1.436.300,00</b>	<b>1.271.100,00</b>	<b>1.297.300,00</b>	<b>1.315.900,00</b>
<b>Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit <sup>1</sup></b>	<b>5.248.770,94</b>	<b>5.270.726,77</b>	<b>3.255.063,54</b>	<b>4.066.763,18</b>	<b>5.478.863,18</b>	<b>6.302.163,18</b>	<b>7.144.063,18</b>

<sup>1</sup> Stand jeweils zum 31.12. des Jahres

Gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V ist der Haushalt in Plan und Rechnung auszugleichen. Laut § 16 GemHVO- Doppik gilt der Ergebnishaushalt als ausgeglichen, wenn er mindestens unter Berücksichtigung noch nicht ausgeglichener Fehlbeträge aus Haushaltsvorjahren ausgeglichen ist. Im Finanzhaushalt sind der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen sowie die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu erwirtschaften.

## 1.3.2 Entwicklung wesentlicher Erträge und Einzahlungen

### 1.3.2.1 Steuern

Die wichtigsten Einnahmequellen der Stadt Lübtheen bleiben die Einnahmen aus den Realsteuern. Diese wichtigen Einnahmen in den vergangenen Jahren reichten aber bisher insgesamt nicht aus, um einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen zu können. Nur in den Jahren 2017 und 2018 waren die Erträge aus der Gewerbesteuer höher. Für 2019, 2020 und 2021 und auch für die kommenden Jahre muss mittlerweile wieder mit einem Rückgang bzw. Stagnation bei der Gewerbesteuer gerechnet werden. Dabei spielt auch die gesamtwirtschaftliche Lage eine Rolle. Da die erhöhten Steuereinnahmen nur von einem ortsansässigen Unternehmen kamen, spürt man die deutliche Abhängigkeit. Hier wäre es sicherlich besser, wenn die Steuer sich auf mehrere Unternehmen verteilen würde. Nachdem sich durch die höheren Einnahmen die Steuerkraft verbessert hat, bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Angaben in T€	Rechnungsergebnisse		Haushaltsplan		Mittelfristige Finanzplanung		
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
<b>Ertragsarten</b>							
Grundsteuer A	117,52	96,70	78,00	96,70	96,70	96,70	96,70
Grundsteuer B	497,88	498,46	509,00	499,30	499,30	499,30	499,30
Gewerbesteuer	544,96	691,76	900,00	665,50	665,50	665,50	665,50
<b>Realsteuern insgesamt</b>	<b>1.160,36</b>	<b>1.286,92</b>	<b>1.487,00</b>	<b>1.261,50</b>	<b>1.261,50</b>	<b>1.261,50</b>	<b>1.261,50</b>
Vergnügungssteuer	4,41	1,18	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
Hundesteuer	35,06	35,23	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	1.150,36	1.144,63	1.108,60	1.227,50	1.294,10	1.294,10	1.294,10
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	212,15	231,82	285,20	254,30	261,40	261,40	261,40
<b>Steuern insgesamt</b>	<b>2.562,34</b>	<b>2.699,78</b>	<b>2.917,30</b>	<b>2.779,80</b>	<b>2.853,50</b>	<b>2.853,50</b>	<b>2.853,50</b>

Vergleich der Steuerkraft in €/ EW	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Hagenow	732,32	703,32	841,86	910,76	876,73	868,75	990,27
Boizenburg	570,98	619,03	620,68	647,98	710,24	673,73	760,16
Wittenburg	833,13	902,01	1.008,45	996,86	1.384,68	921,52	1.281,38
Zarrentin	655,17	710,71	1.266,07	997,06	920,79	429,98	823,37
Dömitz	584,54	571,88	558,13	539,97	711,81	704,31	694,38
Parchim	580,78	588,36	637,35	819,00	865,52	883,44	953,17
Lübz	525,41	579,04	668,62	709,42	1.275,82	818,25	909,37
Goldberg	408,63	638,19	474,12	522,80	575,91	616,55	645,88
Sternberg	481,42	446,17	841,89	469,34	909,47	650,79	838,12
Plau	449,53	557,25	565,19	619,06	680,89	722,87	741,37
Ludwigslust	628,48	641,07	768,71	855,84	810,37	883,67	966,44
Landkreis Ludwigslust- Parchim	633,13	660,61	739,92	808,94	863,24	831,23	908,59
Lübtheen	479,91	548,86	464,41	651,13	742,42	531,88	625,19

Im Haushaltsjahr 2016 hat die Stadt Lübtheen letztmalig die Hebesätze bei der Grundsteuer A und B angehoben. Die Anhebung erfolgte auf 400 %. Für das Jahr 2022 bleiben die Hebesätze für die Grundsteuer A und B ebenfalls unverändert. Eine Erhöhung muss für die kommenden Jahre, auch im Hinblick auf Konsolidierungshilfen, diskutiert werden.

Die Grundsteuererhebung wurde in der jetzigen Form für verfassungswidrig erklärt. Die Erhebung kann für einen Übergangszeitraum mit den momentan geltenden Gesetzen vorerst weiter vorgenommen werden. Der Bund und die Länder haben sich mittlerweile auf eine Neugestaltung der Erhebung der Grundsteuer einigen können. Die Grundlagen sind auch in Mecklenburg-Vorpommern geschaffen worden. Die Arbeiten haben bei den Finanzämtern begonnen. Aber auch bei der Stadt sind dazu erste vorbereitende Arbeiten gelaufen. Unverändert ist, dass die Umstellung eine Mammutaufgabe auch für die Gemeinden sein wird. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer bleibt 2022 bei 370 %.

1.3.2.2 Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge- und Aufwendungen (ohne Sonder- und Fehlbetragszuweisungen)

	Rechnungsergebnisse		Haushaltsplan		Mittelfristige Finanzplanung		
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Schlüsselzuweisungen	1.212.478,42	1.298.684,91	2.327.900,00	2.086.300,00	2.086.300,00	2.086.300,00	2.086.300,00
Sonstige Zuwendungen des Landes	586.592,01	215.887,44	203.100,00	202.000,00	202.000,00	202.000,00	202.000,00
<b>Summe</b>	<b>1.799.070,43</b>	<b>1.514.572,35</b>	<b>2.531.000,00</b>	<b>2.288.300,00</b>	<b>2.288.300,00</b>	<b>2.288.300,00</b>	<b>2.288.300,00</b>
Kreisumlage	1.748.125,29	1.762.856,78	1.783.200,00	2.046.500,00	2.046.500,00	2.046.500,00	2.046.500,00
Gewerbesteuerumlage	66.341,54	14.608,21	85.200,00	63.000,00	63.000,00	63.000,00	63.000,00
<b>Summe</b>	<b>1.814.466,83</b>	<b>1.777.464,99</b>	<b>1.868.400,00</b>	<b>2.109.500,00</b>	<b>2.109.500,00</b>	<b>2.109.500,00</b>	<b>2.109.500,00</b>
<b>Saldo</b>	<b>-15.396,40</b>	<b>-262.892,64</b>	<b>662.600,00</b>	<b>178.800,00</b>	<b>178.800,00</b>	<b>178.800,00</b>	<b>178.800,00</b>

Im Jahre 2010 ist das FAG neugefasst und dabei erheblich verändert worden. Folge war, dass die Gemeinden, wie die Stadt Lübtheen, mit deutlich weniger Zuweisungen auskommen mussten. Erhielt die Stadt vormals etwa 1,5 Mio € an Zuweisungen, waren es ab 2010 nur noch rund 1 Mio €. Um dieses FAG gab es ständig Diskussionen. Daher wurden Gutachter beauftragt, ein Gutachten zum kommunalen Finanzausgleich zu erstellen. Aus den Ergebnissen wurde das neue FAG abgeleitet, welches mittlerweile wieder in Kraft ist.

Mit dem geänderten FAG 2018 erhielt die Stadt erstmals wieder mehr Zuweisungen, was sich besonders für 2018 in einem besseren Ergebnis niedergeschlagen hat. Im Jahr 2019 sind die Zuweisungen bedingt durch die höheren eigenen Steuereinnahmen wieder gesunken und auch für das Jahr 2020 gab es nur geringe Zuwächse. Für das Jahr 2021 konnte die Stadt mit einer deutlich höheren Schlüsselzuweisung planen. Im Jahr 2022 sinkt diese allerdings wieder.

Die Mehrzahl der Grundzentren wird durch die gesetzlichen Neuregelungen aber deutlich schlechter gestellt. So fallen die Zuweisungen für die Grundzentren nach einer Übergangszeit weg. Die Zuweisungen aus dem Familienleistungsausgleich sind ab 2020 in der Schlüsselzuweisung enthalten, so dass die Schlüsselzuweisungen immer differenziert zu betrachten sind.

### 1.3.3 Entwicklung wesentlicher Aufwendungen / Auszahlungen

#### 1.3.3.1 Personal- und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2024
Personalaufwendungen	1.596.797	1.545.587	1.614.707	1.759.900	1.854.300	1.844.700	1.872.300	1.899.300
Personalauszahlungen	1.517.136	1.545.203	1.532.314	1.684.100	1.773.700	1.761.000	1.784.900	1.808.600
Anzahl der Stellen	26,8	27,05	29,478	29,478	30,844	30,844	30,844	30,844

Die Stadt Lübtheen führt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die notwendigen Aufgaben durch. In den letzten Jahren sind die Stellenanteile deutlich reduziert worden. Im Jahr 2000 hatte die Stadt noch rund 52 Vollzeitstellen. Aktuell sind es noch rund 30,8 Vollzeitstellen. Durch Ausgliederung der Kindereinrichtungen und des Klärwerkes konnte der Großteil der Stellen bei der Stadt entfallen. Aber auch in der Verwaltung sind die Stellenanteile von 22 auf 17 zurückgefahren worden. Beim jetzigen und den zu erwartenden Aufgabenbestand muss hier der Personalbestand wieder erhöht werden.

In den nachgeordneten Bereichen würden Stellenstreichungen zur Schließung bzw. zur starken Einschränkung des Angebotes führen.

	Rechnungsergebnisse			Haushaltsplan		Finanzplan			
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	
Sachaufwendungen	1.341.578	1.287.519	1.384.418	1.600.600	1.895.600	1.821.000	1.821.000	1.821.000	
Sachauszahlungen	1.337.220	1.282.678	1.354.521	1.600.600	1.895.600	1.821.000	1.821.000	1.821.000	

#### 1.3.3.2 Sachaufwendungen und -auszahlungen

Bei den Sachaufwendungen / -auszahlungen ist es teilweise sehr schwierig, noch weitere Einsparungen zu erzielen. Dies kann punktuell durch Investitionen in z. B. moderne Straßenbeleuchtung ermöglicht werden. Soweit der Gebäudebestand vorhanden und benutzt wird, muss dieser auch Instand gehalten werden. Durch die zahlreichen Sanierungen der Gebäudestruktur in den vergangenen Jahren, halten sich die Reparaturen und Instandsetzungen in Grenzen. Dafür führt der höhere technische Ausstattungsgrad zu

höheren Belastungen aus den Wartungsverträgen. Die Überprüfungen der Anlagen und Gebäude sind gesetzlich vorgeschrieben. Trotzdem wird natürlich weiter versucht, Einsparungen bei den laufenden Sachausgaben zu erzielen.

#### 1.3.4 Ursachen für das Haushaltsdefizit

Die Stadt Lübtheen befindet sich seit dem Jahr 2003 in der Haushaltskonsolidierung. Für das aufgelaufene und auch weiter fort bestehende Haushaltsdefizit gibt es verschiedene Ursachen. In den ersten Jahren waren die Defizite noch relativ klein und konnten durch entsprechende Maßnahmen verringert werden. Die Ursachen für die Entstehung bzw. für den Fortbestand haben vielschichtige Ursachen. Bei den Ursachen muss man nach äußeren und inneren Faktoren unterscheiden, wobei die äußeren Faktoren einen viel größeren Einfluss auf die städtische Haushaltswirtschaft haben. Leider kann man gegen die äußeren Ursachen nicht in jedem Fall etwas unternehmen. Bei den äußeren Faktoren sind folgende Ursachen besonders hervorzuheben:

- Finanzausgleichsgesetz - Schlüsselzuweisung
- Kreisumlage
- Steuerschwäche
- Falsche Einwohnerzahl durch die Statistik des Landes und dadurch bedingt über Jahre Mindereinnahmen
- Verkleinerung des Nahbereiches durch Amt für Raumplanung

Durch die Höhe der Ein- bzw. Auszahlungen haben diese Ursachen besonders hohen Einfluss auf die Haushaltswirtschaft. Daneben gibt es auch innere Faktoren, die den Haushalt beeinflussen:

- Doppik- Umstellung – Abschreibungen
- Instandhaltungskosten
- Verschuldung Zins- und Tilgungsleistungen

In den letzten Jahren wurde im Rahmen der Haushaltskonsolidierung eine Reihe von Maßnahmen in Angriff genommen und umgesetzt. Gerade in den ersten Jahren der Haushaltskonsolidierung gab es noch mehr Aufgabenfelder, in denen noch mehr verändert werden konnte und so durch die Steuerung von inneren Faktoren noch Fortschritte erreicht wurden. So wurden eine Reihe von Maßnahmen (besonders im personellen Bereich) beschlossen und umgesetzt, die zu Mehrerträgen bzw. zu erheblichen Einsparungen geführt haben.

Der Haushaltsausgleich konnte dadurch leider nicht erreicht werden. Durch die Maßnahmen selbst war es nur möglich, das Defizit in seiner Höhe nicht noch stärker anwachsen zu lassen. Meist haben auch die äußeren Faktoren, wie die laufende Erhöhung der Kreisumlage, die umgesetzten Maßnahmen wieder aufgezehrt.

Diese Entwicklung hat sich besonders in den letzten Jahren beschleunigt. So wurde im Jahre 2010 das FAG so geändert, dass es zu harten Einschnitten auf der gemeindlichen Ebene gekommen ist. So musste die Stadt Lübtheen eine Verringerung der Schlüsselzuweisung von rund einer halben Million Euro verkraften. Dies hat zur Verdoppelung des Defizits geführt, ohne dass die eingeleiteten Maßnahmen dies hätten verhindern können. Der Stadt Lübtheen standen somit rund 40 % weniger Einnahmen zur Verfügung. So ein massiver Rückgang war und ist nicht zu kompensieren. Mit dem jetzt geänderten FAG muss die Entwicklung in den folgenden Jahren abgewartet werden. Im Jahr 2020 hat die Stadt nicht von den Änderungen profitiert. Für 2021 steigt die Schlüsselzuweisung deutlich an. Dies ist natürlich auch durch die geringeren Steuereinnahmen in den betreffenden Jahren zurückzuführen. In 2022 sinkt die Schlüsselzuweisung wieder, was aus einer höheren Steuerkraftmesszahl in 2020 resultiert.

Damit ist das nächste Problem bereits angesprochen. So machen die Erträge aus den Steuereinnahmen des Haushaltes in den vergangenen Jahren die deutliche Steuerschwäche sichtbar. Auch wenn es in den letzten Jahren wirtschaftlich und somit mit den Steuereinnahmen auch bei der Stadt Lübtheen zwischenzeitlich auch einmal bergauf ging, kann das Problem dadurch nicht so zügig beseitigt werden, wie sich die Stadt Lübtheen das vorstellt. Ab 2019 und in den folgenden Jahren muss die Stadt Rückgänge bei der Gewerbesteuer hinnehmen.

Die Stadt Lübtheen bleibt im Vergleich weiter unter dem kreislichen Durchschnitt bei den Steuereinnahmen. Für eine bessere steuerliche Ausstattung bedürfte es einer anderen wirtschaftlichen Struktur, die aber auch durch die Randlage im Landkreis und im Biosphärenreservat nicht zu ändern und zu beeinflussen ist. Die Region muss sich bei der vorhandenen Wirtschaftskraft insgesamt auf mittelständische Unternehmen stützen. Insgesamt gibt es eine Reihe von Unternehmen, die in der Stadt schon zu den großen Unternehmen zählen. Diese Unternehmen beschäftigen mittlerweile eine erhebliche Anzahl von Mitarbeitern. Einige von diesen Unternehmen zahlen seit 2017 mal mehr, mal weniger Gewerbesteuer, worüber die Stadt trotzdem froh sein kann. Die Einnahmen reichen dann punktuell für einen Haushaltsausgleich aus laufender Rechnung, wie 2018, aus, aber eben nicht für den Gesamtausgleich. Die Entwicklung gerade bei der Gewerbesteuer ist in den letzten Jahren positiv verlaufen, aber trotzdem reicht man damit noch nicht an das Pro- Kopf- Aufkommen anderer Kommunen heran. Die Stadt kann punktuell nur noch durch die Erhöhung der Hebesätze für etwas höhere Erträge sorgen, die Grundlagen und die Ausgangssituation bleiben aber die Gleichen. Für 2022 und die Finanzplanungsjahre bis 2025 werden geringere Einnahmen aus der Gewerbesteuer erwartet. Für eine schnellere Konsolidierung wären aber höhere Steuereinnahmen nötig.

Hier kann zukünftig nur gehofft werden, dass die Gewinne und damit die Messbeträge weiter steigen bzw. keinen weiteren Einbruch erleiden.

Für einen schnellen Haushaltsausgleich und den Abtrag der Altfehlbeträge müssten andererseits die Hebesätze überproportional angehoben werden. Dies ist aber gerade in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation, bedingt durch die Pandemie, nicht vertretbar. Gleichzeitig müsste befürchtet werden, dass dadurch die wirtschaftliche Entwicklung weiter nachhaltig geschädigt werden würde, da sich dadurch die schon jetzt vorhandenen Standortnachteile noch verstärken würden. Vergessen darf man an dieser Stelle nicht, dass jede Erhöhung der eigenen Steuern auch zu einer Erhöhung der Abgabenlast bei der Kreisumlage führt, womit ich bei einem weiteren großen äußeren Faktor wäre.

Die Zahlungen für die Kreisumlage haben sich in den letzten 10 Jahren nahezu verdoppelt. Von den Gesamtaufwendungen/ Gesamtauszahlungen des aktuellen Haushaltes entfallen rund 26 % auf die Kreisumlage. Damit wird deutlich, was dies für eine Belastung für den Haushalt ist. Durch die Änderungen bei den Umlagen im FAG kommt es zu geringeren Schwankungen, da bei der Umlagekraftmesszahl auf die Schlüsselzuweisungen des Haushaltsjahres abgestellt wird. An der absoluten Höhe ändert dies allerdings nichts. Das Problem der Kreisumlage wird die Stadt Lübtheen auch in den kommenden Jahren begleiten. Nur wenn der Landkreis in absoluten Zahlen nicht mehr bzw. weniger einnimmt, erst dann kann von einer wirklichen Senkung der Umlage gesprochen werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation ist davon aber nicht auszugehen.

Die Stadt Lübtheen muss sich weiter auf eigene Lösungen konzentrieren. So sollten möglichst alle Erträge neben den Steuern auf den Prüfstand. Es muss geschaut werden, ob diese Erträge auskömmlich kalkuliert wurden und bei Notwendigkeit entsprechend angepasst werden müssen. Weiterhin wäre zu prüfen, ob es noch nicht erschlossene Einnahmequellen gibt. Positiv bei diesen Erträgen wäre, dass sie nicht bei den Grundlagen der Kreisumlage Berücksichtigung finden würden. Im Rahmen der Überprüfung aller Gebührensatzungen muss dies gleichzeitig für die neue Rechtslage hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht passieren. Möglicherweise ergeben sich daraus noch steuerliche Vorteile, die sich positiv auf den Haushalt auswirken können. Die Überprüfung und ggf. Neukalkulation der Gebühren wird einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, da dies möglichst in Eigenregie durchgeführt werden soll, da eine externe Vergabe von Kalkulationen sehr teuer ist.

Neben den Erträgen müssen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ebenfalls die laufenden Aufwendungen / Auszahlungen betrachtet werden. Da viele Aufwendungen aber unabwendbar sind, kann nur geschaut werden, ob die Leistung kostengünstiger erbracht werden kann. Wichtig sind dann solche Maßnahmen, die mit der Umsetzung in den Folgejahren zu Einsparungen führen. Dies ist besonders bei energetischen Maßnahmen wichtig, denn gerade die Kosten für Strom und Gas haben in den vergangenen Jahren zu erheblichen Mehraufwendungen geführt. Insgesamt machen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen auch etwa ein Viertel des Gesamthaushaltes aus. Kommt man hier zu Einsparungen, können sich diese ebenfalls positiv auswirken. Beachten sollte man nur, dass das Vermögen der Stadt auch weiterhin in einem ordentlichen Zustand verbleibt.

Ebenfalls im Fokus stehen die Personalaufwendungen. Durch die tariflichen Anpassungen sind die Personalaufwendungen regelmäßigen Steigerungen unterlegen. In den vergangenen Jahren konnten die Steigerungen meist durch Strukturanpassungen beim Personal kompensiert werden. Diese einfachen Möglichkeiten sind jetzt aber erschöpft, so dass hier nach neuen Wegen bei Einsparungen gesucht werden muss. Das Hauptaugenmerk wird hier in der nächsten Zeit auf der stärkeren kommunalen Zusammenarbeit liegen. Dabei muss man den Spagat zwischen Sparen und ordentlich ausgeführter Verwaltungsarbeit finden.

#### 1.4 Haushalt und Ergebnis der Jahresrechnung 2021

Der Haushalt 2021 wurde im Februar 2021 durch die Stadtvertretung nach den Beratungen in den Ausschüssen verabschiedet. Durch die Kommunalaufsicht wurde der Haushalt im April 2021 unter Auflagen genehmigt. So wurde die Genehmigung für die Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit nur unter Auflagen erteilt. So muss die Stadt quartalsweise über die Höhe des Standes berichten. Die Stadt soll so auch weiterhin ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen können. Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept 2021 wurde durch die Kommunalaufsicht nicht beanstandet.

Die Eckdaten für die Planung und die Haushaltsdurchführung blieben im Vergleich zum Vorjahr in den meisten Kernpunkten nahezu unverändert. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B blieben unverändert bei 400 % und der Hebesatz der Gewerbesteuer bei 370 %. Durch die schlechtere wirtschaftliche Entwicklung mussten die Erträge in der Summe niedriger veranschlagt werden, wobei die die Entwicklung der Gewerbesteuer eine wichtige Rolle gespielt hat. So musste der Ansatz der Gewerbesteuer aufgrund der Entwicklung niedriger geplant werden. In der Planung ergibt sich somit im Ergebnis- und im Finanzhaushalt ein negativer Saldo aus laufender Rechnung.

Bis zur Bekanntmachung galt die vorläufige Haushaltsführung. Im Jahr 2021 wurde der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nicht notwendig. Höhere bzw. zusätzliche Ausgaben wurden im Rahmen von über- und außerplanmäßigen Verfahren genehmigt.

Bei der Haushaltsdurchführung wurde auf den sparsamen Einsatz der veranschlagten Mittel besonderes Augenmerk gelegt. Pandemiebedingt konnten geplante Ausgaben nicht getätigt werden, was dadurch zu Einsparungen führte. Soweit unvorhergesehene Auszahlungen aufgetreten sind, wurden diese entsprechend genehmigt. Unterhaltungsmaßnahmen, die nicht durchgeführt worden sind, konnten dann als Deckungsmöglichkeit genutzt werden. Soweit Maßnahmen nicht durchgeführt werden konnten, werden die Mittel dann wieder neu in anderen Jahren zu veranschlagen sein. Auch die eingerichtete Deckungsfähigkeit aller Sachkonten innerhalb des Teilhaushaltes hat weiter zur flexiblen Haushaltsführung beigetragen. Punktuell kam es zu über - bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen, die aber durch entsprechende Einsparungen, Mehreinnahmen bzw. Mittelsperren auf anderen

Sachkonten gegenfinanziert werden konnten. Insgesamt kann aber festgehalten werden, dass die zur Verfügung stehenden Mittel sparsam eingesetzt wurden.

Mittlerweile liegt für das Jahr 2021 das vorläufige Ergebnis für den Ergebnis- und Finanzhaushalthaushalt vor. Nach den vorläufigen Daten konnte das Soll und Ist im Vergleich zur Planung deutlich verbessert werden und mit jeweils positiven Salden abgeschlossen werden. So beträgt das vorläufige Ergebnis im Ergebnisrechnung 636.049,44 € und in der Finanzrechnung 604.417,52 €. Das endgültige Ergebnis in der Ergebnisrechnung wird natürlich noch durch die zahlreichen Jahresabschlussbuchungen beeinflusst und sich somit auch noch verändern.

Durch das positive Ergebnis in der Finanzrechnung sind somit auch die Voraussetzungen für eine erneute Beantragung von Konsolidierungshilfen geschaffen. Danach kann die Stadt 20 % des negativen Gesamtsaldos beantragen. Dies wären in Summe 771.979,79€.

## 2. Erfordernis der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

### Zusammenfassung der durchgeführten Maßnahmen

Die Stadt Lübtheen hat seit dem Jahre 2002 einen nicht ausgeglichenen Haushalt. Dadurch ist sie verpflichtet entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung muss mit geeigneten und gezielten Maßnahmen die Haushaltswirtschaft stabilisiert werden, um dies wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Mit den einzelnen Maßnahmen wurden Ertragserhöhungen durchgeführt, Aufgaben ausgegliedert und in der Konsequenz dadurch die Aufwendungen reduziert. Die Maßnahmen konnten allgemein auch vernünftig und zügig umgesetzt werden und haben auch für sich gesehen den gewünschten Erfolg gebracht. Leider reichten die Maßnahmen in der Gesamtsumme nicht aus, den Haushaltsausgleich wiederzuerlangen. Durch die Maßnahmen konnte das Defizit nur begrenzt werden. Zu den Ursachen dieser Haushaltslage wurde im vorstehenden Text bereits ausgeführt.

Um die Ertrags-/ Einzahlungsseite des Haushaltes zu stärken, wurden in den zurückliegenden Jahren in Abständen die Hebesätze für Realsteuern immer wieder angehoben. 2016 wurde dies für die Grundsteuer A und B umgesetzt. 2019 ist dies wiederum für die

Gewerbsteuer vorgenommen worden. Natürlich bleibt von der Erhöhung auch ein Teil im Stadthaushalt hängen, aber ein anderer Teil wird durch die Kreisumlage wieder aufgezehrt. Die Erträge bei den Steuern sind dadurch um rund 300.000 € in den vergangenen Jahren angestiegen. Durch die gute wirtschaftliche Gesamtlage hat sich das Ergebnis bei der Gewerbesteuer 2018 erhöht. Für 2019 und die folgenden Jahre wird mit rückläufigen bzw. stagnierenden Ergebnissen bei der Gewerbesteuer gerechnet.

Zukünftig muss das Augenmerk auch noch stärker auf Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte gelegt werden, da diese dann nicht in den Umlagegrundlagen Berücksichtigung finden. Die Mehrerträge bei den Nutzungsgebühren fallen momentan nicht so stark aus, können und müssen aber auch ihren wichtigen Beitrag leisten.

Ebenfalls sind bei den Aufwendungen / Auszahlungen dagegen eine Reihe von Maßnahmen angeschoben, beschlossen und letztlich auch umgesetzt worden. Dabei wurden verstärkt Maßnahmen angegangen, die dann auch zu erheblichen Einsparungen im Haushalt geführt haben.

So standen dabei die Personalkosten als mit einer der größten Ausgabeposten ganz oben auf der Liste der Maßnahmen. Durch den Wegfall und die Zusammenlegung von Stellen in der Kernverwaltung konnten hier 6 Vollzeitstellen eingespart werden. Dadurch konnte der Haushalt nicht nur kurzfristig, sondern auch langfristig im erheblichen Maße entlastet werden. Mittlerweile ist man aber an einem Punkt angelangt, wo wieder über zusätzliches Personal nachgedacht werden muss, um alle anstehenden Aufgaben umsetzen zu können.

Durch die Ausgliederung der Kindereinrichtungen ab 2007 und des Klärwerkes ab 2006 konnte der Haushalt ebenfalls entlastet werden.

Bei den Krediten wurden bei Umschuldungen die Zins- und Tilgungssätze so angepasst, dass die Auszahlungen / Aufwendungen für die Verschuldung gesenkt werden konnten. In vielen Fällen konnten aufgrund der niedrigen Zinsen die Kredite im Rahmen der Umschuldung so angepasst werden, dass sie am Ende der Zinsbindungsfrist getilgt sind. Einsparungen haben und werden sich dadurch trotzdem auf den jährlichen Haushalt ergeben. In den Jahren 2020 und 2021 standen weitere Kredite zur Umschuldung an. Dabei sollen kleinere Kredite im Rahmen der Umschuldung zu größeren Summen zusammengefasst werden, um noch bessere Konditionen erreichen zu können. Ziel im Rahmen der Umschuldung war es, die Kredite zum Ende der Laufzeit komplett getilgt zu haben. Die Umschuldungen und Zusammenfassung von Krediten konnte 2021 abgeschlossen werden. Die Zinssätze und die Kosten dafür konnten deutlich gesenkt werden. Der Zinssatz für die letzte Umschuldung beträgt 0,16 % fest für zehn Jahre. Dieser Kredit in Höhe von 1.536.170,50 € ist 2031 komplett getilgt. Dann laufen momentan nur noch drei Kredite, wovon zwei in 2022 vollständig getilgt sind. Der dritte Kredit wird im Jahre 2025 planmäßig getilgt.

### 3. Maßnahmen zur Haushaltssicherung

#### 3.1 Erhöhung der Erträge/ Einzahlungen

##### *3.1.1 Anhebung der Hebesätze für die Realsteuer Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer*

Eine weitere Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B wurde für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Im Jahre 2019 ist die Anhebung für die Gewerbesteuer beschlossen worden. Da in den letzten Jahren immer mehr Gemeinden im Land einen nicht ausgeglichenen Haushalt hatten, waren die Gemeinden gezwungen, die Hebesätze mindestens auf den Landesdurchschnitt anzuheben. Dadurch ist eine nicht enden wollende Spirale in Gang gesetzt worden. An der nachfolgenden Übersicht wird deutlich, wie stark die Hebesätze in den letzten Jahren gestiegen sind:

#### **Entwicklung der durchschnittlichen Realsteuersätze von 2010 – 2021 der kreisangehörigen Gemeinden im Land Mecklenburg- Vorpommern**

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Durchschnittliche Realsteuerhebesätze kreisangehöriger Gemeinden			
2010	255,80 v.H.	334,50 v.H.	304,90 v.H.
2011	263,37 v.H.	340,15 v.H.	303,11 v.H.
2012	266,58 v.H.	344,10 v.H.	315,88 v.H.
2013	286,00 v.H.	365,00 v.H.	330,00 v.H.
2014	282,00 v.H.	354,00 v.H.	322,00 v.H.
2015	294,00 v.H.	362,00 v.H.	327,00 v.H.
2016	305,00 v.H.	370,00 v.H.	330,00 v.H.
2017	310,00 v.H.	375,00 v.H.	340,00 v.H.
2018	307,00 v.H.	396,00 v.H.	348,00 v.H.
2019	333,00 v.H.	382,00 v.H.	342,00 v.H.
2020	325,00 v.H.	386,00 v.H.	340,00 v.H.
2021	331,00 v.H.	432,00 v.H.	384,00 v.H.

Durch die Erhöhungen der Hebesätze bei vielen Gemeinden sind auch die durchschnittlichen Hebesätze bei den Realsteuern viel stärker und schneller gestiegen als erwartet.

Im neuen FAG ist vorgesehen, dass die Hebesätze über längere Zeiträume festgeschrieben werden sollen, um die Aufwärtsspirale zu durchbrechen. Da die Stadt zwischenzeitlich wieder unter den Durchschnitt gefallen ist, muss hier über weitere Erhöhungen gesprochen werden. Hier sollte aufgrund der aktuellen Situation aber noch gewartet werden.

### 3.1.2 Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A

Die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A erfolgte 2016 von 330 v.H. auf 400 v.H.. Die Erträge sind dadurch deutlich angestiegen. Ob es perspektivisch weitere Erhöhungen geben muss, hängt von der weiteren Entwicklung der eigenen Haushaltswirtschaft sowie von den durchschnittlichen Hebesätzen ab. Mit Änderungen im FAG soll eine Festsetzung über einen längeren Zeitraum möglich sein. Bei nicht ausgeglichenen Haushalt muss der Durchschnitt aber mindestens erreicht sein. Durch die Erhöhung wird der Einnahmeverzicht bei der Schlüsselzuweisung beseitigt. Die unterschiedlichen Rechnungsergebnisse sind durch Nachzahlungen in den entsprechenden Jahren bedingt.

Entwicklungen in Euro

Rechnungs ergebnis 2020	HH-Plan 2021	2022	2023	2024	2025
96.702	78.000	17.000	17.000	17.000	17.000
abzügl. Kreisumlage		0	0	0	0
<b>verbleiben</b>		<b>17.000</b>	<b>17.000</b>	<b>17.000</b>	<b>17.000</b>

Soweit der Hebesatz über den durchschnittlichem Hebesatz liegt, verbleiben die aus der Hebesatzerhöhung generierten Einnahmen komplett bei der Stadt Lübtheen.

Die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt dürften sich in ähnlicher Größenordnung bewegen. Der zu berücksichtigende Zahlungsausfall bewegt sich in einer Größenordnung von ca. 2,5 %, so dass dieser hier vernachlässigt werden kann.

Die Erhöhung wirkt sich kurz- und mittelfristig auf den Haushalt aus. Betroffen von der Maßnahme der Erhöhung des Hebesatzes sind alle Eigentümer bzw. Pächter von landwirtschaftlichen Flächen, die nach den Maßstäben der Grundsteuer A veranlagt werden.

Beim Hebesatz für die Grundsteuer A muss die Stadt Lübtheen beachten, dass dieser mindestens 20 % über den durchschnittlichen Hebesatz liegen muss, solange der Haushalt nicht ausgeglichen ist. Mit dem FAG- Erlass 2020 wurde der durchschnittliche Hebesatz

für die Grundsteuer A für die kreisangehörigen Gemeinden bei 325% festgelegt, so dass hier momentan kein Handlungsbedarf besteht, da der städtische Hebesatz 400 % beträgt. Der durchschnittliche Hebesatz gesamt liegt in 2021 bei 331 %.

### 3.1.3 Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B

Neben der Grundsteuer A wird im Stadtgebiet auch die Grundsteuer B entsprechend dem Grundsteuergesetz erhoben. Auch für diesen Bereich ist eine Anpassung des Hebesatzes im Jahre 2016 von 365 v.H. auf 400 v.H. vorgenommen worden. Dadurch wurde der Gesamtertrag deutlich gesteigert. Hier ist wie auch bei der Grundsteuer A das Problem, dass die Erhöhungen insgesamt immer weiter gehen. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Durch die Erhöhung wird der Einnahmeverzicht bei der Schlüsselzuweisung beseitigt.

Entwicklungen in Euro

Rechnungs ergebnis 2020	HH-Plan 2021	2022	2023	2024	2025
498.463	509.000	44.000	44.000	44.000	44.000
abzügl. Kreisumlage		0	0	0	0
<b>verbleiben</b>		<b>44.000</b>	<b>44.000</b>	<b>44.000</b>	<b>44.000</b>

Soweit der Hebesatz über den durchschnittlichem Hebesatz liegt, verbleiben die aus der Hebesatzerhöhung generierten Einnahmen komplett bei der Stadt Lübtheen.

Die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt dürften etwas geringer ausfallen. Der zu berücksichtigende Zahlungsausfall bewegt sich in einer Größenordnung von ca. 1.000 €. Der Ansatz wird immer vorsichtig etwas geringer angesetzt, da durch Neufestsetzungen und Nachzahlungen sich immer noch ganz andere Ergebnisse ergeben können.

Betroffen von der Maßnahme der Erhöhung des Hebesatzes sind alle Besitzer von Grundstücken und Immobilien, die mit Grundsteuer B veranlagt werden. Da die Grundsteuer von der wirtschaftlichen Lage unabhängig ist, kommt es beim Aufkommen kaum zu größeren Schwankungen.

Beim Hebesatz für die Grundsteuer B muss die Stadt Lübtheen beachten, dass dieser mindestens 20 % über den durchschnittlichen Hebesatz liegen muss, solange der Haushalt nicht ausgeglichen ist. Mit dem FAG- Erlass 2021 wurde der durchschnittliche Hebesatz für die Grundsteuer B für die kreisangehörigen Gemeinden für die Größenklasse bis 5.000 EW bei 427% festgelegt, so dass hier akuter Handlungsbedarf besteht, da der städtische Hebesatz nur 400 % beträgt. Nach derzeitigem Stand müsste wieder eine Erhöhung erfolgen.

Wann dies sein wird, kann derzeit nicht gesagt werden. Verwaltungsseitig wird eine größere Erhöhung empfohlen, um nicht ständig in kleinen Schritten erhöhen zu müssen. Eine Erhöhung um 10 % würden Mehreinnahmen von ca. 10.000 € generieren.

Bei der Grundsteuer werden in den kommenden Jahren größere Veränderungen durch die Reform erwartet.

### 3.1.4 Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Die letzte Erhöhung des Hebesatzes auf 370 % im Bereich der Gewerbesteuer wurde 2019 beschlossen. Im Jahr 2015 hatte die Stadt ein sehr gutes Ergebnis. 2016 konnte dagegen nur etwa die Hälfte eingenommen werden. 2017 und 2018 konnten dagegen das Ergebnis von 2015 nochmals deutlich überboten werden. Für 2019, 2020, 2021 und den kommenden Jahren ist mit rückläufigen bzw. stagnierenden Ergebnissen zu rechnen. In diesen Schwankungen liegt das Problem bei der Gewerbesteuer. Die genaue Höhe kann nie genau vorhergesagt werden, da dies von der gesamtwirtschaftlichen Lage und von der Lage der Unternehmen abhängt.

Entwicklungen in Euro

Rechnungs ergebnis 2020	HH-Plan 2021	2022	2023	2024	2025
691.764	900.000	19.000	19.000	19.000	19.000
abzügl. Kreisumlage		0	0	0	0
<b>verbleiben</b>		<b>19.000</b>	<b>19.000</b>	<b>19.000</b>	<b>19.000</b>

Soweit der Hebesatz über den durchschnittlichem Hebesatz liegt, verbleiben die aus der Hebesatzerhöhung generierten Einnahmen komplett bei der Stadt Lübtheen.

Die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt dürften etwas geringer ausfallen. Der zu berücksichtigende Zahlungsausfall bewegt sich in einer Größenordnung von ca. 5 %, so dass die Einzahlungen um ca. 30.000 € geringer ausfallen werden.

Die Erhöhung wirkt sich kurz- und mittelfristig auf den Haushalt aus.

Betroffen von der Maßnahme der Erhöhung des Hebesatzes sind alle Gewerbebetriebe, deren Gewinne den Freibetrag übersteigen. Da die Gewerbesteuer von der wirtschaftlichen Lage sehr stark abhängig ist, kann sich bei guter konjunktureller Lage der Konsolidierungseffekt im positiven Sinne verstärken. Bei einem Einbruch der Wirtschaft verkehrt sich dies natürlich genau in das Gegenteil.

Im Jahr 2015 wurde beim Ertrag / bei der Einzahlung bei der Gewerbesteuer von über 1 Mio € realisiert. Im Jahr 2016 kam es dann wieder zu einem Einnahmeeinbruch. In den Jahren 2017 und 2018 konnten dagegen sehr gute Ergebnisse erzielt werden mit rund 1,5 Mio € und 1,6 Mio €. In den Jahren 2019, 2020 und 2021 sind die Erträge wieder deutlich zurückgegangen.

Beim Hebesatz für die Gewerbesteuer muss die Stadt Lübtheen beachten, dass dieser mindestens 20 % über den durchschnittlichen Hebesatz liegen muss, solange der Haushalt nicht ausgeglichen ist. Mit dem FAG- Erlass 2021 wurde der durchschnittliche Hebesatz für die Gewerbesteuer für die kreisangehörigen Gemeinden bei 340 % festgelegt. Es gibt daher keinen Handlungsbedarf. Die entsprechende Entwicklung ist zu beobachten, ob sich weiterer Handlungsbedarf ergibt.

### 3.1.5 Überprüfung folgender Entgeltordnungen und Gebührensatzungen

Zuständiges Amt	Entgeltordnung/ Gebührensatzung	HHAnsatz vor Anpassung)	Ergebnis (nach Anpassung)	Mehrertrag durch Erhöhung
Finanzen	Hundesteuersatzung Anpassung 2018 erforderlich 2018 beschlossen Erhöhung zum 01.01.2019	21.000 €	35.060,00 €	0 €  + 15.000 €
Ordnungsamt	Friedhofsgebührensatzung (wurde 2015 beschlossen) (2021 und Folgejahre Überprüfung der Kalkulationen)	1.500 €	5.000 €	+ 3.500 € (Einzahlungen) + 500 € (Erträge)
	Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle, der Sporthalle Amtsstraße (2021 und Folgejahre Überprüfung der Kalkulationen)	10.000 €	11.500 €	+ 1.500 €

Zuständiges Amt	Entgeltordnung/ Gebührensatzung	HHAnsatz vor Anpassung)	Ergebnis (nach Anpassung)	Mehrertrag durch Erhöhung
Bauamt	Satzung über die Erhebung von Gebühr für Wasser – Boden Anpassung muss 2022 erfolgen (Anpassung nicht erfolgt in 2021)	75.000 €	100.000,00 €	+ 25.000 €
	Entgeltordnung für die Benutzung des Waldbades Probst Jesar (2019 Neukalkulation ist erfolgt, Auflage Überörtliche Prüfung)	15.000 €	15.000 €	+ 0 €

## 3.2 Reduzierung der Aufwendungen/ Auszahlungen

### 3.2.1 Personalwesen

#### *3.2.1.1 Personalkosten / Personalentwicklung / Prüfung der Möglichkeiten der freiwilligen interkommunalen Zusammenarbeit*

Bei den Personalaufwendungen wurden durch gezielte Maßnahmen erhebliche Mittel in den vergangenen Jahren eingespart. Ohne diese Maßnahmen würden die Aufwendungen heute noch wesentlich höher ausfallen. Die Maßnahmen reichten dabei von Ausgliederung von Einrichtungen bis hin zur Stellenzusammenlegung bzw. Streichung. Weiterhin muss auch immer bei Neubesetzungen eine Stundenreduzierung geprüft werden.

Da der Personalbestand auf einem Niveau angekommen ist, der derzeit aus Sicht der Stadt keine weitere Reduzierung im herkömmlichen Sinne beim derzeitigen Aufgabenstand zulässt, müssen Alternativen geprüft werden. Ein Baustein bzw. Lösung kann dabei die kommunale Zusammenarbeit sein. So übernimmt das Amt Hagenow-Land Aufgaben des Vollstreckungsinneendienstes. Die Lohnberechnung wird ab dem 01.01.2017 durch die Bezügekasse Neubrandenburg wahrgenommen. Durch diese Maßnahme wird im Haushalt eine Einsparung von rund 30.000 € erzielt.

Im Jahr 2015 ist ein Mitarbeiter im Bereich Bauhof / Sportplatz altersbedingt ausgeschieden. Die Nachbesetzung erfolgte über den Sportverein.

Im Rahmen von Zusammenarbeit muss geprüft werden, ob beim Ausscheiden von Mitarbeitern in den kommenden Jahren, die Stelle im eigenen Haus nach besetzt wird oder ob die interkommunale Zusammenarbeit günstiger ist und die bessere Möglichkeit darstellt oder auch wir unsere Leistungen anderen Verwaltungen anbieten.

Durch die Zusammenarbeit mit anderen Kommunalverwaltungen im Umkreis können sich nicht nur auf der Ebene der Personalkosten Einsparungen ergeben, sondern auch bei den laufenden Sachausgaben.

Bei der Prüfung darf kein Bereich ausgenommen werden. Interessant sind natürlich auch vordergründig solche Bereiche, die nicht so stark vom Bürger in Anspruch genommen werden.

In den kommenden Jahren werden bis 2024 nach derzeitigen Stand 2 Mitarbeiter altersbedingt ausscheiden. Eine Stelle, die den Bauhof betrifft, wird dann wegfallen. Die andere Stelle innerhalb der Verwaltung muss definitiv nachbesetzt werden. So wird das Einsparpotential

nicht sehr hoch ausfallen. Eine entsprechende Prüfung muss in jedem Fall durchgeführt werden. Beim schon angesprochenen Aufgabenstand und den zusätzlichen Aufgaben muss derzeit über mehr Personal nachgedacht werden.

#### *3.2.2.4. Reduzierung der Kosten der Straßenbeleuchtung*

Die Stadt Lübtheen ist entsprechend der Gesetze verpflichtet die Straßenbeleuchtung auf den neusten Stand der Technik umzustellen. Dadurch soll der Stromverbrauch gesenkt und die Umwelt entlastet werden. Positiver Nebeneffekt dabei ist natürlich auch, dass so die Stromkosten reduziert werden können. Die Einsparungen dürften sich trotz der notwendigen Investitionen sehr schnell bemerkbar machen.

Die Aufnahme aller Straßenlampen ist erfolgt, so dass jetzt gezielt die Maßnahmen geplant und umgesetzt werden können. Die Umrüstung kann aber aufgrund der finanziellen Lage nur schrittweise erfolgen.

#### *3.2.3 Reduzierung von Zins – und Tilgungslasten/ Entschuldung*

Die Zins- und Tilgungsaufwendungen konnten durch die Niedrigzinsen am Markt durch gezielte Maßnahmen gesenkt werden. Trotzdem wird auch bei weiteren Umschuldungen immer geschaut werden müssen, welche Variante besonders für den Haushalt die Günstigste ist. Die vorzunehmenden Anpassungen der Laufzeit bei Umschuldungen müssen im Einzelfall immer geprüft werden. Die Umschuldungen konnten abgeschlossen werden und der Zinssatz deutlich gesenkt werden.

Durch die Haushaltslage des Finanzhaushaltes muss ein stärkeres Augenmerk in Zukunft auf die Zinsaufwendungen für den Kassenkredit gelegt werden. Denn mit dem stetigen Anwachsen des Kredites, stiegen auch die Zinsaufwendungen. In Zeiten von niedrigen Zinsen ist es gerade noch so zu verkraften. Um die Belastung zu senken, ist ein Teil des Kredites weiterhin in eine einjährige Verbindlichkeit umgewandelt worden. Im Jahr 2016 wurde der Zinssatz auf die Grundlage des 3-Monats-Euribor umgestellt. Dadurch konnten die Aufwendungen fast halbiert werden.

Die Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt können für die unter Punkt 3.2.ff aufgeführten Maßnahmen erst nach konkret eingeleiteten Maßnahmen benannt werden.

Eine komplette, sofortige Tilgung der Stadt Lübtheen von den investiven Krediten sowie vom Kassenkredit würde eine enorme Entlastung für den Haushalt mit sich bringen. Dies würde eine Entlastung von bis zu 300.000 € pro Jahr bedeuten. Dies wäre eine Grundvoraussetzung für eine langfristige Haushaltskonsolidierung.

#### *3.2.4 Reduzierung von Sach-und- Dienstleistungsaufwendungen/-auszahlungen sowie von sonstigen Aufwendungen/ Auszahlungen im Rahmen der Haushaltssperre*

Im Rahmen der Haushaltsdurchführung 2022 kann bei Bedarf eine allgemeine Haushaltssperre über alle Budgets verhängt werden. Im Rahmen der Haushaltssperre würden die Ausgaben auf Notwendigkeit und Aufschiebbarkeit geprüft. So sollten und konnten letztlich Einsparungen getätigt werden, die einen erheblichen Beitrag zur laufenden Haushaltskonsolidierung leisten können. Dabei sind natürlich auch Ausgaben, die nur zeitlich verschoben worden sind.

So kann unter Umständen durch die Reduzierung von laufenden Ausgaben ein erheblicher Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet werden. Daher muss die Entwicklung 2022 genau beobachtet werden und laufend geprüft werden.

#### 4. Haushaltsausgleich 2022/ 2023 – 2025/ Ausblick:

Das Ausgleichen der Haushalte in den Folgejahren kann nur unter der Voraussetzung gelingen, wenn:

- die Steuereinnahmen stark ansteigen und die Landeszuweisungen nicht noch weiter zurückgehen
- Prüfung weiterer Erhöhungen der Hebesätze (mindestens 20 % über den durchschnittlichen Hebesätzen) - die Umlagen ( Kreis- und Gewerbesteuerumlage) keine enorme Erhöhung erfahren
- dass die gesamtwirtschaftliche Situation sich weiter konstant entwickelt
- keine Steuerausfälle durch Steuerentlastung verkraftet werden müssen
- Realisierung aller Einnahmen
- Ausschöpfung und Umsetzung aller möglichen und beschlossenen Sparmaßnahmen
- Entschuldung

Für einen kompletten Haushaltsausgleich ist es wichtig, dass sich die Steuereinnahmen und dabei besonders die Gewerbesteuereinnahmen wieder positiv entwickeln werden, die Zuweisungen des Landes nicht wieder reduziert werden und gleichzeitig weitere Ausgabenreduzierungen vorgenommen werden. Für einen perspektivischen Haushaltsausgleich wurde ein durchschnittlicher Jahresüberschuss von 250.000 € zu Grunde gelegt.

Danach wäre der Haushalt theoretisch im Jahre 2036 wieder ausgeglichen. Durch positive Ergebnisse kann die Stadt durch entsprechende Anträge auf die Konsolidierungshilfen des Landes hoffen und so die Verbesserung der Haushaltslage schneller vorantreiben.

Lübtheen,

L i n d e n a u  
Bürgermeisterin